



## I. Gutachten

TOP: 9.3

### Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Sitzungsdatum 30.11.2016

öffentlich

#### Betreff:

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrS) vom 15. August 1984 (Amtsblatt S. 144, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2011 (Amtsblatt S. 178)

#### Abstimmungsergebnis:

- einstimmig  
 angenommen / beschlossen, mit : Stimmen  
 abgelehnt, mit Stimmen  
 angenommen mit großer Mehrheit  
 abgelehnt mit großer Mehrheit

#### Beschlusstext:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

## II. OBM/RA

### III. Abdruck an:

- Ref. I/OrgA   
 Ref. II/Stk   
 2.BM / FW

Vorsitzende(r):

i.V.

Referent(in):

Schifführer(in):

Distel

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr Nürnberg vom 15. August 1984 (Amtsblatt S. 144, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2011 (Amtsblatt S. 178)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

#### **Art. 1**

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Nürnberg“ die Angabe „(Feuerwehrsatzung – FwS)“ angeführt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen**

(1) Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nürnberg. Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren

Nürnberg,  
Nürnberg-Altenfurt,  
Nürnberg-Boxdorf,  
Nürnberg-Brunn,  
Nürnberg-Fischbach,  
Nürnberg-Großgründlach,  
Nürnberg-Katzwang,  
Nürnberg-Kornburg,  
Nürnberg-Moorenbrunn,  
Nürnberg-Neunhof und  
Nürnberg-Worzeldorf.

Die Freiwillige Feuerwehr Nürnberg gliedert sich in folgende Löschzüge:

Löschzug Almoshof  
Löschzug Buch  
Löschzug Buchenbühl-Ziegelstein  
Löschzug Eibach  
Löschzug Gartenstadt  
Löschzug Höfles  
Löschzug Laufamholz  
Löschzug Werderau.

(2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden für die Freiwilligen Feuerwehren bedient sich die Stadt insbesondere der Unterstützung der Vereine der

Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg,  
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Altenfurt,  
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Boxdorf,  
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Brunn,  
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Fischbach  
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Großgründlach,  
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Katzwang,  
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Kornburg,  
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Moorenbrunn,  
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Neunhof und  
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Worzeldorf.

(3) Rechtsgrundlagen für die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind insbesondere das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Freiwillige Leistungen**

(1) Freiwillige Leistungen können erbracht werden, soweit sie gesetzlich zulässig sind. Sie werden nur erbracht, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 entscheidet bei den Freiwilligen Feuerwehren der Kommandant oder der jeweilige Löschzugführer der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg im Benehmen mit der Stadt. Im Übrigen entscheidet über Leistungen im Sinne dieser Vorschrift die Stadt.

(3) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit."

4. In § 8, § 10 und § 11 wird das Wort „Löschgruppenführer“ jeweils durch das Wort „Löschzugführer“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Löschgruppenführern“ durch das Wort „Löschzugführern“ ersetzt.

#### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.